

## Änderungen im Bildungsplan

Aufgrund der 5-Jahresüberprüfung wurde der Bildungsplan angepasst. Es ergeben sich folgende Änderungen:

### Teil A

Leistungsziel 1.3.6	umformuliert
Leistungsziel 1.3.7	gelöscht, da in 1.3.6 enthalten
Leistungsziel 1.3.8	neu Leistungsziel 1.3.7
Leistungsziel 1.3.9	neu Leistungsziel 1.3.8

### Teil D

Zulassung	hinzugefügt
-----------	-------------

### Anhang 3

Liste der verwandten Berufe	hinzugefügt
-----------------------------	-------------

### Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Drogistin/Drogist EFZ zu den Zulassungsbedingungen kommen ab dem 1. Januar 2024 zur Anwendung.

Für Lernende, die ihre Bildung als Drogistin oder Drogist EFZ vor dem 1. Juli 2020 begonnen haben, gelten die Zulassungsbedingungen nach bisherigem Recht.

### Inkrafttreten

Die Änderung vom XX.XX.XXXX tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Biel, den

### Schweizerischer Drogistenverband

Zentralpräsident  
Jürg Stahl

Vorsitzender Geschäftsleitung  
Leiter Aus-, Fort- und Weiterbildung  
Frank Storrer

Das SBFI stimmt der Änderung des Bildungsplans nach Prüfung zu.

Bern, den

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Vizedirektor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung